

„Kasernenareal – Verallmendierung Kasernenhof“

Öffentliche Planaufgabe
vom 1. Juni 2026 – 30. Juni 2026

Orientierende Informationen:

Inhalt

- Inserat
- Bericht zur Planaufgabe

Auskunft:

Raphaëla Guin, 061 267 40 19, raphaëla.guin@bs.ch

Online-Version vom 29.05.2026



Öffentliche Planaufgabe

Zonenänderung, Linienänderung, Änderung des Wohnanteilplans sowie Aufhebung eines Bebauungsplans im Bereich Kasernenstrasse, Klybeckstrasse, Klingentalgraben, Unterer Rheinweg und Klingentalweglein (Kasernenareal)

Parzelle 20 der Sektion VII des Grundbuches der Stadt Basel

Seit der Anpassung des Bebauungsplans Nr. 125 für das Kasernenareal im Jahr 2014 stand fest, dass der Hof der Kaserne dereinst verallmendiert und der Bebauungsplan aufgehoben werden soll.

Mit Abschluss der Sanierungen des Kasernenhauptbaus im Jahr 2022 liegen die notwendigen Grundlagen vor, um diese planungsrechtlichen Massnahmen umzusetzen. Gemeinsam mit der Aufhebung des Bebauungsplans und der Verallmendierung des Hofes wird der Perimeter der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (Nöl) angepasst sowie die Zweckbestimmung dieser Zone definitiv festgesetzt. An der Art der Nutzung der Kaserne und des Hofes ändert sich durch die vorliegenden Massnahmen nichts.

Von **Montag, 1. Juni 2026** bis **Dienstag, 30. Juni 2026** liegen folgende Dokumente öffentlich auf:

- Zonenänderung
- Linienänderung
- Änderung des Wohnanteilplans
- Aufhebung eines Bebauungsplans

Mit der Planaufgabe wird gemäss § 116 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz auch eine Planungszone begründet. Die Planentwürfe sind auch im ÖREB-Kataster sichtbar.

Die Dokumente können werktags von 8:00 bis 12:15 Uhr und von 13:15 bis 17:00 Uhr im Foyer des Bau- und Verkehrsdepartements, Münsterplatz 11, sowie unter www.bs.ch/bvd/planaufgaben-und-anordnungen/nutzungsplanungsondernutzungsplanung eingesehen werden. Telefonische Anfragen werden in dieser Zeit unter der Telefonnummer 061 267 92 25 entgegengenommen.

Einsprachen der Berechtigten und Anregungen der interessierten Öffentlichkeit zu den Dokumenten oder zur Planungszone sind bis **Dienstag, 30. Juni 2026** schriftlich und begründet bei Städtebau & Architektur, Abteilung Städtebau, Münsterplatz 11, 4001 Basel, einzureichen.



Basel, 1. Juni 2026

Kasernenareal – Verallmündigung Kasernenhof

Bericht zur Planaufgabe

Zonenänderung, Linienänderung, Änderung des Wohnanteilplans sowie Aufhebung eines Bebauungsplans im Bereich Kasernenstrasse, Klybeckstrasse, Klingentalgraben, Unterer Rheinweg und Klingentalweglein (Kasernenareal)

Inhalt

1. Übersicht.....	3
2. Bestehende Situation.....	4
2.1 Perimeter.....	4
2.2 Bestehende Zone.....	5
2.3 Bestehender Bebauungsplan.....	5
3. Planungsmassnahmen	6
3.1 Zonenänderung.....	6
3.2 Anpassung von Bau- und Strassenlinien	8
3.3 Lärmempfindlichkeitsstufe.....	8
3.4 Wohnanteil	9
3.5 Aufhebung bestehender Bebauungsplan.....	9
3.6 Dienstbarkeiten	10
3.7 Allmend	10
4. Raumwirksame Interessen	11
4.1 Kantonaler Richtplan Basel-Stadt	11
4.2 Entwicklungsrichtplan Innenstadt.....	11
4.3 Ökologie / Bäume / Gewässerraum	12
4.4 Denkmalschutz / ISOS	12
5. Auflage- und Einspracheverfahren.....	14

1. Übersicht



Abb. 1: Luftbild Kasernenareal. Quelle: Google Maps, 2023

Das Kasernenareal am Kleinbasler Rheinufer wurde 1966 von der Armee aufgegeben. Seitdem wurde das Areal unterschiedlich genutzt. Es ist über die Jahre immer stärker zu einem kulturellen Zentrum geworden. Insbesondere der Kasernenhof hat sich über Jahrzehnte als Veranstaltungsort etabliert. Beispielsweise finden hier die traditionelle Basler Herbstmesse oder das Militärmusikfestival Basel Tattoo statt. Sie sind weit über die Grenzen der Stadt Basel hinaus bekannt und verfügen über ein grosses Besucheraufkommen.

Mit dem Ratschlag vom 28. Juni 2011 (Nr. 11.1009.01) wurde ein wichtiger Meilenstein zur Öffnung des Kasernenareals gelegt: Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat einen Kredit zur seitlichen Öffnung des Areals gegen den Rhein hin und stellte einen Wettbewerb für die Nachnutzung des Kasernenhauptbaus für die Zeit nach dem Auszug der Hochschule für Gestaltung und Kunst in Aussicht.

Im Jahr 2014 legte der Regierungsrat die Nutzungsziele für den Hauptbau als «offenes und lebendiges Kultur- und Kreativzentrum» fest. Ziel war, dass «ein Cluster mit aufeinander abgestimmten und sich gegenseitig stärkenden Nutzungen» entstehen soll, «die das Profil der Kaserne stärken sollen». (Ratschlag Nr. 15.1775.01)

Konträr zu diesen Entwicklungszielen gingen in den Jahren 2012 bis 2014 verschiedenen Einsprachen gegen die Veranstaltungsgesuche im Hof des Areals ein. Die Einsprachen stützten sich auf den damals noch geltenden Bebauungsplan Nr. 125 (aus den 1980er Jahren). Dieser sah vor, den gesamten Innenhof der Kaserne als Grünanlage umzugestalten und oberirdisch nicht zu überbauen. Da die Umgestaltung zur Grünanlage nie erfolgte, wurden damals Veranstaltungen bewilligt, auch wenn dazu kurzzeitig Bauten aufgestellt werden mussten, zum Teil auch auf dem unversiegelten Platzbereich (Herbstmesse). Temporäre Bauten für Veranstaltungen wurden als bewilligungsfähig eingestuft, sofern diese den Innenhof höchstens wenige Wochen besetzten. Eine Klärung der baurechtlichen Rahmenbedingungen drängte sich durch die Einsprachen auf.

Überlegungen zu einer Verallmündigung des Kasernenhofs und Auflösung des Bebauungsplans standen damals bereits im Raum. Mit dem regierungsrätlichen Beschluss zum Entwicklungsrichtplan Innenstadt (ERPI) im Jahr 2015 wurde die Verallmündigung als behördenverbindliche Planungsanweisung festgesetzt. Sie wurde seinerzeit jedoch nicht sofort weiterverfolgt, weil ein konkretes Projekt für die bauliche und nutzungsprogrammatische Transformation des Hauptbaus noch nicht vorlag. Als Alternative konnte der Bebauungsplan Nr. 125 im Jahr 2014 so präzisiert werden, dass für die genannten Veranstaltungen der planungs- und baurechtliche Rahmen geklärt und Rechtssicherheit geschaffen wurde, ohne einer späteren Verallmündigung vorzugreifen. Der Grosse Rat stimmte der entsprechenden Änderung des Bebauungsplans Nr. 125 am 14. Mai 2014 zu.

Im Jahr 2022 wurde der Umbau und die umfassende Sanierung des Kasernenhauptbaus abgeschlossen. Damit liegen nun die nötigen Voraussetzungen für eine Verallmündigung vor. Der vorliegende Bericht erläutert die entsprechenden Planungsmassnahmen.

2. Bestehende Situation

2.1 Perimeter

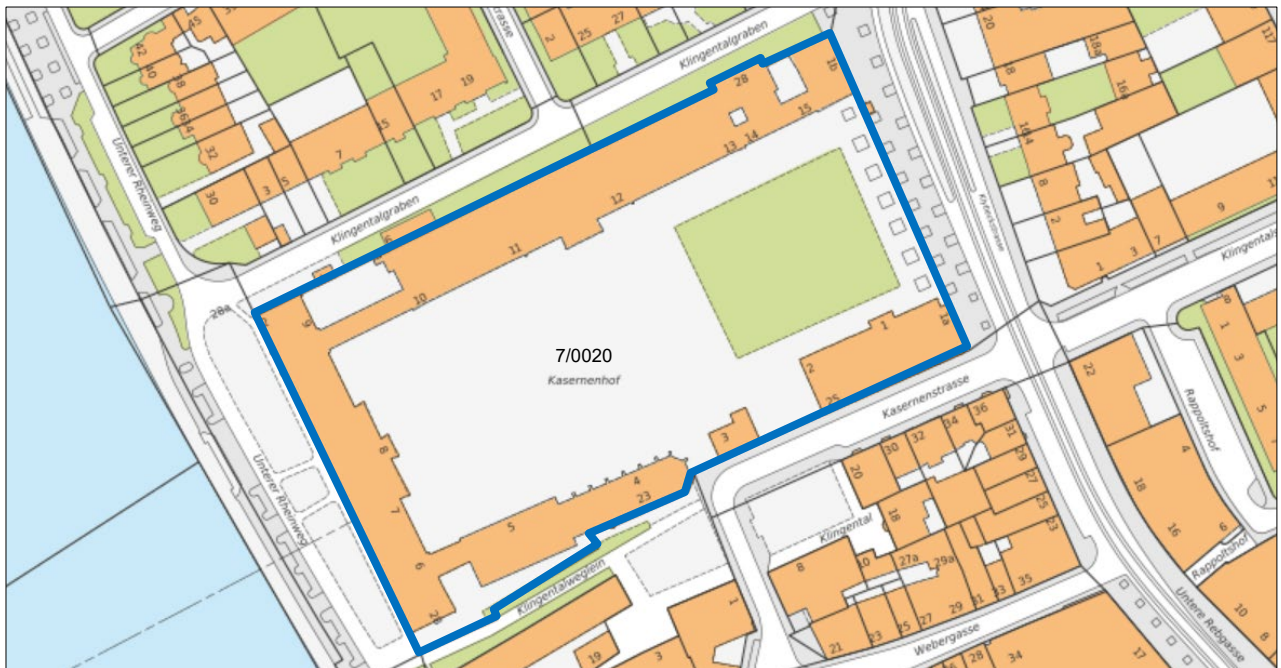


Abb. 2: Übersicht Planungspereimeter Kasernenareal (blau umrandet). Quelle: MapBS, 2023 (Ohne Masstab, Plan genordet)

Das Kasernenareal wird vom Klingentalweglein, der Kasernenstrasse, der Klybeckstrasse, dem Klingentalgraben und dem Unteren Rheinweg umschlossen. Der Planungspereimeter umfasst die Parzelle 7/0020 mit einer Fläche von rund 21'100 m². Davon sind ca. 13'000 m² nicht überbaute Freifläche. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Kantons Basel-Stadt.

2.2 Bestehende Zone

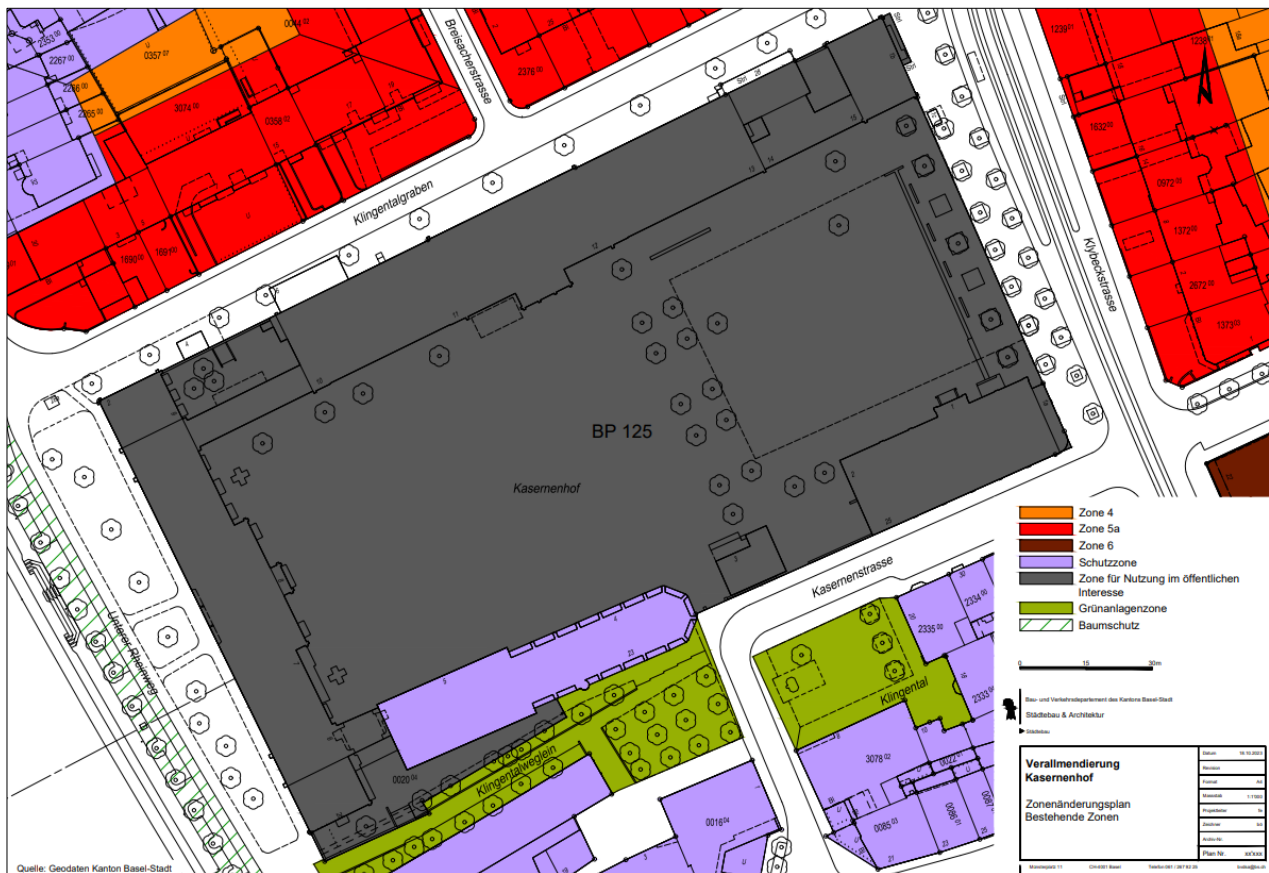


Abb. 3: Zonenplan bestehend mit «Zone für öffentliche Nutzung Nr. 95» (Kein Massstab, Plan genordet). Quelle: eigene Darstellung

Das Areal liegt in der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NöI), welche durch einen Bebauungsplan überlagert wird. Für die Zone NöI Kasernenareal besteht derzeit noch keine definitive Zweckbestimmung. Jedoch wurden gemäss dem zweiten Ratschlag zur Zonenplanrevision (Nr. 180768 vom 01.06.2018) folgende Zweckbestimmungen vorgesehen: «Bildung, Betreuung und Kultur und evtl. Sport». Die Zweckbestimmung soll im Rahmen der Verallmündigung bzw. der Aufhebung des Bebauungsplans und der damit verbundenen Verkleinerung der Zonenfläche festgesetzt werden.

2.3 Bestehender Bebauungsplan

Auf dem Perimeter der Kaserne besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1985. Im Jahr 2014 wurde dieser präzisiert: Der Bebauungsplan legt Vorschriften fest, welche eine permanente Überbauung des Innenhofs ausschliessen. Zudem wurden in der präzisierten Fassung von 2014 Vorschriften gestrichen, welche das überholte Vorhaben aus den 1980er Jahren, eine Tiefgarage mit einer darüber liegenden neu gestalteten Grünanlage zu erstellen, forderten. Mit der Bereinigung wurde der politischen Haltung entsprochen und der Wille des Stimmvolks umgesetzt. Detailliertere Informationen können dem Ratschlag Nr. 13.1061.01 vom 3. Juli 2013 entnommen werden.

Mit dem Bebauungsplan hatte der Grosse Rat für den Bereich zwischen den Gebäuden (also für den Kasernenhof) folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- Der Bereich zwischen den Gebäuden darf in der Regel oberirdisch nicht überbaut werden. Die bestehende Grünanlage ist zu erhalten.
- Der Bereich zwischen den Gebäuden ist analog zu Allmend für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten.

- c) Die zur Erschliessung der Gebäude im Randbereich notwendigen Bauten und Anlagen sowie die zur Ausstattung von Allmend üblichen Bauten und Anlagen sind zulässig. Ebenfalls gestattet sind Bauten und Anlagen für Veranstaltungen und andere temporäre Nutzungen.
- d) Auf der bestehenden Rasenfläche gelten die Bestimmungen für die Grünanlagenzone sinngemäss.
- e) Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Mit diesen Vorschriften wurden drei Punkte gesichert:

- 1. dass der Kasernenhof dauerhaft von einer Bebauung frei bleiben wird,
- 2. dass die Fläche wie Allmend behandelt wird (auch wenn sie es nicht ist) und
- 3. dass für die bestehende Grünfläche bereits die Bestimmungen einer Grünanlagenzone gelten.

Damit spurte der Bebauungsplan die nun anstehende Verallmendierung bereits weitgehend vor. Inhaltlich ändert sich mit der Aufhebung des Bebauungsplans daher nichts.

3. Planungsmassnahmen

3.1 Zonenänderung

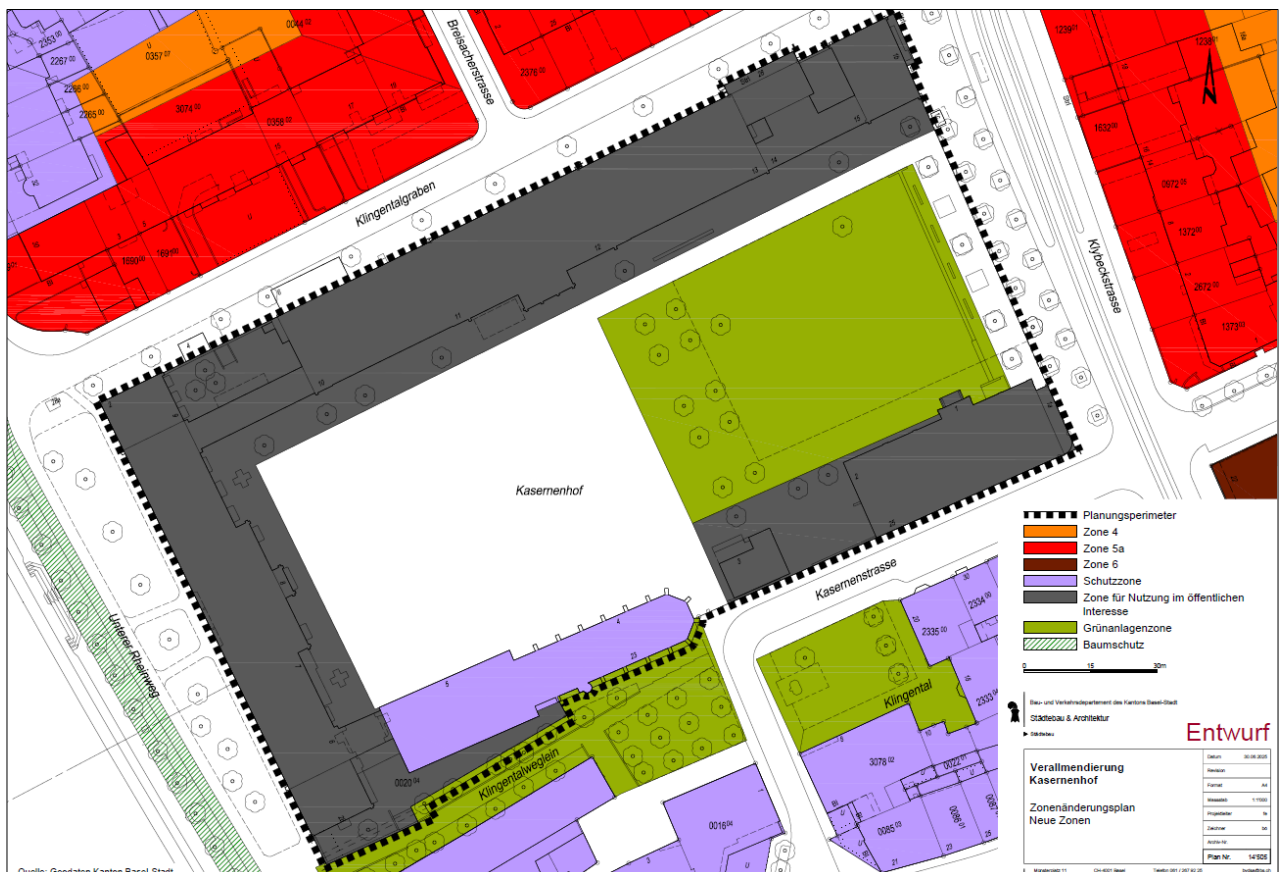


Abb. 4: Zonenplan neu, Nr. 14'505. (Kein Massstab, Plan genordet). Quelle: eigene Darstellung

Mit dem Beschluss des Grossen Rats im Jahr 2011, das Kasernenareal zu öffnen, wurde der Grundstein für die Weiterentwicklung des Kasernenareals gelegt. Im Jahr 2014 legte der Regierungsrat fest, den Kasernenhauptbau unter Einbezug des näheren Aussenraums in ein «zeitgenössisches, offenes und lebendiges Kultur- und Kreativzentrum» umzuwandeln (Ratschlag Nr.

15.1775.01, 2015). Die Nutzungsüberlegungen sehen kulturelle Schwerpunktnutzungen und ergänzende nicht kulturelle Nutzungen (Co- Working, Räume für die Zusammenkunft, temporäre Wohnstudios, etc.) kommerzieller und nicht kommerzieller Art vor. Bestehende Nutzungen auf dem Areal wie Sport, Bildung, Quartiersnutzungen und wiederkehrende temporäre Nutzungen (Herbstmesse und Basel Tattoo) sollen erhalten bleiben und ein Nutzungscluster «sich gegenseitig stärkender Nutzungen» entstehen.

Der Nutzungszweck des Areals wurde bereits 2018 mit dem zweiten Ratschlag zur Zonenplanrevision (Nr. 180768 vom 1.6.2018) vordefiniert. Er widerspiegelt das Nutzungsziel sowie die bestehenden Nutzungen bzw. die Bewilligungspraxis für die bestehende Zone Nöl. Mit dem vorliegenden Planungsverfahren soll die Zweckbestimmung für das Kasernenareal nun wie folgt definitiv festgelegt werden.

Für die verbleibende Nöl (Zonenplan neu) gilt:

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur sowie dem Bereich Sport dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Nebst der Zweckbestimmung der Zone Nöl muss, den neuen Linien folgend, die zu verallmendierende Fläche ausgezont werden. Diese Fläche erscheint danach im Zonenplan weiss. Zudem wird die Rasenfläche und die chaussierten Flächen, welche an die Rasenfläche angrenzen, der Grünanlagenzone zugewiesen. Die Grünanlagenzone liegt im Bereich der Allmend und überlagert diese. Mit der Verallmendierung fällt der Bereich ausserhalb der neu definierten Zone Nöl in den Geltungsbereich des Entwicklungsrichtplans Innenstadt. Die Bewilligungspraxis richtet sich in diesem Bereich nach wie vor nach den Vorgaben des ERPI. Die Vorgaben des ERPI sind dem Kapitel 4.2 zu entnehmen.

3.2 Anpassung von Bau- und Strassenlinien



Abb. 5: Linienänderungsplan, Nr. 14'503. (Kein Massstab, Plan genordet). Quelle: eigene Darstellung

Der bereits durch den bestehenden Bebauungsplan von einer Bebauung frei gehaltene Innenhof der Kaserne soll der Allmend zugeschlagen werden. Aus baurechtlichen Überlegungen sowie mit Blick auf die bestehende Gestaltung und Materialisierung soll eine Vorzone vor den Gebäuden im Norden und Westen «privat» bleiben und damit den angrenzenden Gebäudenutzungen dienen können. Beispielweise dient die Vorzone des Restaurants Parterre oder der KBar für die Aussenbewirtung.

Zur Abgrenzung von «Privatareal» und Allmend werden Strassen- bzw. Weglinien gelegt. Diese grenzen Allmend von privatem Grund ab und definieren damit auch, wo der Zonenplan Aussagen macht und wo nicht.

Ergänzend dazu regeln Baulinien und Baugrenzen, wo die Baufluchten von Gebäuden liegen. Zwischen Bau- und Strassenlinien entsteht ein Vorgarten, der grün zu gestalten ist.

In der Vorzone im Hof der Kaserne ist eine grüne Gestaltung, wie sie im Vorgartenbereich zwischen Bau- und Strassenlinien umzusetzen wäre, nicht immer zweckmässig. Sie soll für die jeweils angrenzende Gebäudenutzung nutzbar sein. Aus diesem Grund wird die Bauflucht hofseitig anstelle von einer Baulinie mit einer Baugrenze festgelegt. Die Baugrenze folgt der bestehenden Bebauung. Im Bereich zwischen der Baugrenze und der Weglinie dürfen keine dauerhaften Gebäude erstellt werden. Temporäre und untergeordnete Bauten und Anlagen für die Bepflanzung dieser Flächen oder die zur Erschliessung dienen sind zulässig.

3.3 Lärmempfindlichkeitsstufe

Das Areal ist heute der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Infolge der Linien- und Zonenänderung wird die Lärmempfindlichkeitsstufe für den Arealbereich, der neu in der Allmend liegt, aufgehoben.

Für den Teilbereich, der in der NÖI verbleibt, ist weiterhin die ES-III gültig. Es braucht daher keine Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans.

3.4 Wohnanteil

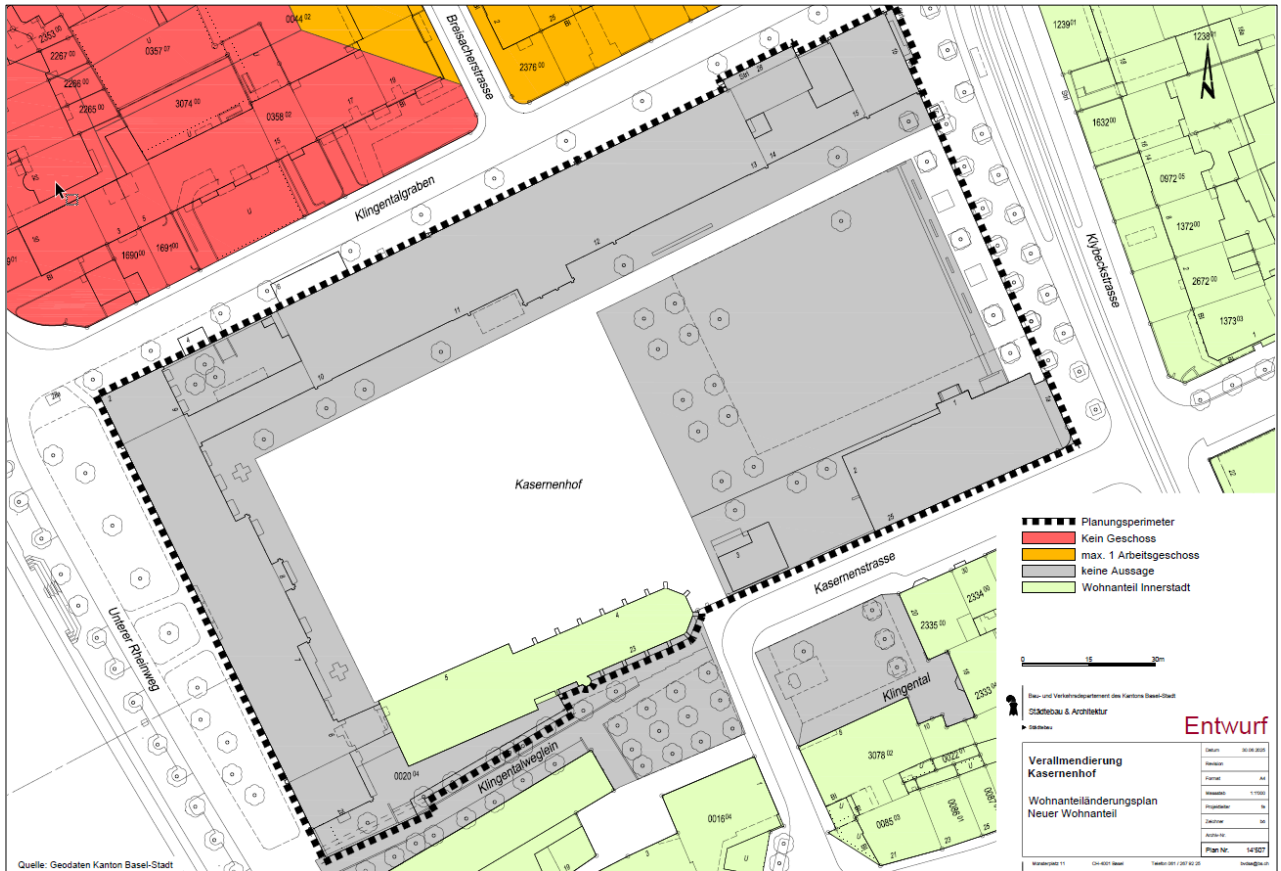


Abb. 6: Wohnanteilplan neu, Nr. 14'507. (Kein Massstab, Plan genordet). Quelle: eigene Darstellung

Das Areal bleibt der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse zugeordnet. Für das Areal wird daher weiterhin kein Wohnanteil festgelegt. Wo die Fläche zu Allmend wird, wird auch im Wohnanteilplan neu eine weisse Fläche dargestellt.

3.5 Aufhebung bestehender Bebauungsplan

Der Grossratsbeschluss betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften auf dem Kasernenareal vom 22. Oktober 1986 wird durch die Verallmündigung hinfällig und kann daher aufgehoben werden.

3.6 Dienstbarkeiten

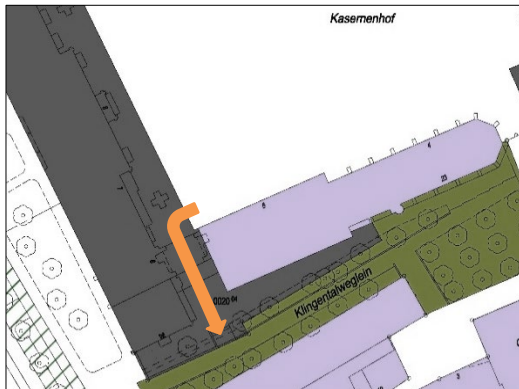


Abb. 7: Ausschnitt Kasernenareal mit öffentlichem Wegerecht in Orange. (Kein Massstab, Plan genordet). Quelle: eigene Darstellung

Für den Durchgang vom Kasernenhof südlich des Kreuzbrunnens Richtung Klingentalweglein wird ein öffentliches Wegerecht für die Nutzung tagsüber eingerichtet.

3.7 Allmend

Nach Rechtskraft der neuen Strassenlinien kann die Mutation der Parzellenfläche und die Expropriation zur Allmend erfolgen. Die Abtretung erfolgt dabei entschädigungslos. Die Fläche ist heute im Eigentum des Kantons (Verwaltungsvermögen) und wird neu zu Allmend im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel. Der Kasernenhof wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. P181713 vom 5. Februar 2019 dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) unterstellt. Dieser Beschluss wird mit Inkrafttreten der Verallmendierung aufgehoben, da Flächen im Bereich der Allmend automatisch dem NöRG und auch der polizeilichen Kontrolle unterliegen.

4. Raumwirksame Interessen

4.1 Kantonaler Richtplan Basel-Stadt

Der Kantonale Richtplan dient als wichtigstes Instrument des Kantons zur Steuerung der räumlichen Entwicklung. Dazu zeigt er, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden.

Die vorgesehenen Planungsmassnahmen sehen lediglich eine Formalisierung der bestehenden Nutzungs- und Bewilligungspraxis vor. Eine Verallmendierung hat keine baulichen Änderungen als Konsequenz. Die Planungsmassnahmen stimmen somit mit den Zielsetzungen des kantonalen Richtplans hinsichtlich eines Angebots für Freizeit- und Kultureinrichtungen überein.

4.2 Entwicklungsrichtplan Innenstadt

Für die Basler Innenstadt werden die raumrelevanten Entwicklungen im Entwicklungsrichtplan Innenstadt konkretisiert. Der Entwicklungsrichtplan wurde in einem breit abgestützten öffentlichen Mitwirkungsverfahren erarbeitet und im Jahr 2015 durch den Regierungsrat beschlossen. Er koordiniert insbesondere die für den öffentlichen Raum relevanten Themen Nutzung, Gestaltung und Verkehr.

Im Objektblatt KB 5 Kasernenareal sind folgende Planungsgrundsätze behördenverbindlich festgehalten:

- Die Behörden des Kantons Basel-Stadt wirken darauf hin,*
- *dass der Funktionsschwerpunkt Ort der Begegnung, der Unterhaltung, des Spiels, der Repräsentation, der Verpflegung und des Durchgangs gewährleistet und geschärft wird.*
 - *dass der Schwerpunkt der bewilligungspflichtigen Nutzung auf Kulturveranstaltungen, Feste, die Basler Herbstmesse und Boulevardgastronomie fokussiert wird.*
 - *dass bei der Belegung des Kasernenareals mit Veranstaltungen sowohl die Bedürfnisse der Gesamtstadt als auch der Quartierbewohner berücksichtigt werden. Auf die Belegung der Rasenfläche wird während der warmen Jahreszeit zugunsten der alltäglichen Nutzung verzichtet.*

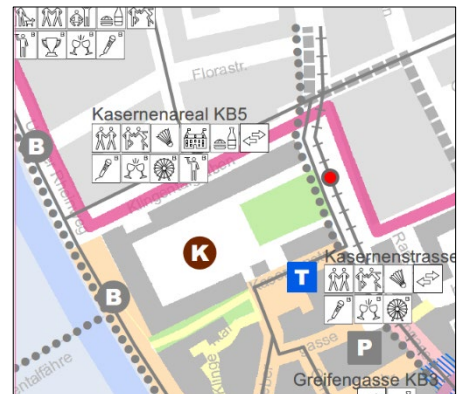


Abb. 8: Ausschnitt Kasernenareal im Entwicklungsrichtplan Innenstadt mit örtlichen Festlegungen. Quelle: Entwicklungsrichtplan Innenstadt, 2015

Zudem wird Städtebau & Architektur¹ in der Planungsanweisung 5 mit der Verallmendierung des Kasernenareals beauftragt.

Die behördenverbindlichen Vorgaben aus dem Entwicklungsrichtplan Innenstadt wurden im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

¹ Damals «Planungsamt»

4.3 Ökologie / Bäume / Gewässerraum



Abb. 9: Luftbild Kasernenareal. Die Tribünen des jährlich stattfindenden Basel Tattoo sind sichtbar. Quelle: Google Maps, 2024

Auf dem Areal bestehen nebst der grossen versiegelten Veranstaltungsfläche eine Vielzahl von Bäumen, eine Rasenfläche sowie diverse Schotterflächen. Diese werden durch die Verallmündigung nicht tangiert. Ebenso bleibt auch der Gewässerraum des Rheins unangetastet. Der im Bebauungsplan Nr. 125 definierte Schutz der Rasenfläche und der angrenzenden chaussierten Flächen wird neu über eine Grünanlagenzone gewährleistet.

4.4 Denkmalschutz / ISOS



Abb. 10: Ausschnitt Denkmalverzeichnis und Inventar Basel-Stadt. Quelle: MapBS, 2024

Auf dem Areal befindet sich ein eingetragenes Schutzobjekt, die Klingentalkirche. Die restlichen Gebäude haben keinen spezifischen denkmalpflegerischen Wert.



Abb. 11: Ausschnitt ISOS. Quelle: ISOS Basel-Stadt, 2010

Im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ist die Kaserne wie folgt beschrieben:

«Am unteren Rheinweg wirkt die gedrungene Hauptfront des Kleinen Klingentals wie ein niedrig-bescheidenes «repoussoir» zu den anschliessenden, ungleich höheren Gebäulichkeiten des Grossen Klingentals, der nachmaligen Kaserne (4.1). Das hohe und schlanke Schiff der ehemaligen, später in die Kasernenanlage miteinbezogenen Dominikanerinnenkirche bildet mit dem Langchor einen einzigen Baukörper, dessen Längsseiten durch hohe Strebepfeiler rhythmisiert werden (4.1.1). Die elegante ehemalige Bettelordenskirche flankiert das Kleine Klingental und bildet gleichzeitig die Ostflanke des dahinterliegenden ehemaligen Exerzierhofes. Das viergeschossige, dunkelrot verputzte Hauptgebäude der Kaserne von 1863 (4.1.2) beherrscht den weiträumigen Kasernenhof. Mit seiner 110 Meter langen Front und den mit Stufenzinnen bekrönten Ecktürmen ist der Kasernenhauptbau auch das imposanteste Gebäude am Unteren Rheinweg. Die einstige Reithalle und ehemaligen Stallungen der Kavallerie schliessen auf einer Länge von über 200 Metern den teils asphaltierten, teils mit Gras bewachsenen Kasernenhof seitlich ab (4.1.3). Trotz ihrer komplexen Baugeschichte ist die Basler Kasernenanlage ein Ensemble von bemerkenswerter Einheitlichkeit».

Die Legende des Plans bezeichnet entsprechend den Ausführungen die folgenden Punkte:

- 4.1 Klingental, ehem. Dominikanerinnenkloster am Rand der Altstadt, gegr. 1274, 1860–63 Umbau zu Kaserne mit Reithalle, Stallungen und Exerzierplatz, seit 1996 städtisches Kulturzentrum
- 4.1.1 Ehem. Klosterkirche, hohes Schiff und Langchor unter durchgehendem Steildach, geweiht 1293, nach 1528 mehrfach transformiert, Meisterwerk der oberrheinischen Spätgotik
- 4.1.2 Ehem. Kaserne, viergeschossiges, dunkelrot gestrichenes Hauptgebäude mit burgartigen Ecktürmen, 1860–63, prägt Kasernenhof und Rheinsilhouette
- 4.1.3 Kasernenhof, umstanden von ehem. Kaserne, Reithalle, Stallungen und Turnhalle
- 4.1.4 Reihe von Kastanienbäumen längs der Klybeckstrasse, räumlicher Abschluss des Kasernenhofs

Durch die Verallmendierung des Kasernenhofs werden der Hof, die Klingentalkirche und das Gesamtensemble nicht beeinträchtigt.

5. Auflage- und Einspracheverfahren

Vom **Montag, 1. Juni 2026** bis am **Dienstag, 30. Juni 2026** liegen folgende Dokumente öffentlich auf:

- Zonenänderung
- Linienänderung
- Änderung des Wohnanteilplans
- Aufhebung eines Bebauungsplans

Mit der Planaufgabe wird gemäss § 116 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz auch eine Planungszone begründet.

Die Planungszone sowie die Planentwürfe sind auch im ÖREB-Kataster sichtbar.

Die Dokumente können werktags von 8:00 bis 12:15 Uhr und von 13:15 bis 17:00 Uhr im Foyer des Bau- und Verkehrsdepartements, Münsterplatz 11, sowie unter www.bs.ch/bvd/planaufgaben-und-anordnungen/nutzungsplanungsondernutzungsplanung eingesehen werden. Telefonische Anfragen werden in dieser Zeit unter der Telefonnummer 061 267 92 25 entgegengenommen.

Einsprachen der Berechtigten und Anregungen der interessierten Öffentlichkeit zu den Dokumenten oder zur Planungszone sind bis am **Dienstag, 30. Juni 2026** schriftlich und begründet bei Städtebau & Architektur, Abteilung Städtebau, Münsterplatz 11, 4001 Basel, einzureichen.